

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 89, S. 870–877) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 26. November 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 74, S. 372–378)

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Aufgrund von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (beschlossen von der Hochschulrektorenkonferenz am 8. Juni 2004 und von der Kultusministerkonferenz am 25. Juni 2004 in der von der Hochschulrektorenkonferenz am 3. Mai 2011 und von der Kultusministerkonferenz am 17. November 2011 beschlossenen Fassung) in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

- I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfung
 - § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühr und Nachteilsausgleich
 - § 4 Gliederung der Prüfung
 - § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
 - § 7 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 8 Wiederholung der Prüfung
 - § 9 Prüfungszeugnis und Bescheid bei Nichtbestehen
 - § 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfristen
- II. Besondere Prüfungsbestimmungen
 - § 11 Schriftliche Prüfung
 - § 12 Mündliche Prüfung
- III. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Abnahme der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang erfolgen.

(3) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die Ebene DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO-DT können

durch Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühr und Nachteilsausgleich

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Über die Zulassung zur DSH entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.

(2) In jedem Semester werden mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird gemäß der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse und Sprachprüfungen des Sprachlehrinstituts an der Philologischen Fakultät eine Prüfungsgebühr erhoben.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am selben Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 in die vier Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS und TP gemäß § 11 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 Prozent erfüllt sind.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet.

(4) Die beiden Teilprüfungen Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) bilden einen gemeinsamen Abschnitt der schriftlichen Prüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 Prozent der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt als

- DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 Prozent der Anforderungen erfüllt wurden;

- DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 Prozent der Anforderungen erfüllt wurden;
- DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 Prozent der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist der/die Vorstandsvorsitzende des Sprachlehrinstituts an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität oder ein/eine von diesem/dieser benannter Fachdozent/benannte Fachdozentin für den Bereich Deutsch als Fremdsprache, der/die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig ist, als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende verantwortlich.

(2) Der/Die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen hauptberuflich tätige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität sein.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Vertreter/Vertreterinnen desjenigen Studiengangs oder derjenigen Fakultät, in dem beziehungsweise an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist vom Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Bewerber/Bewerberinnen, die sich nicht form- und fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(2) Bleibt ein Kandidat/eine Kandidatin der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Kandidaten/der Kandidatin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich bei dem/der Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der/die Prüfungsvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn/sie benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(4) Wird der Rücktritt von dem/der Prüfungsvorsitzenden genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Stört ein Kandidat/eine Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung von dem/der Prüfungsvorsitzenden zurückgenommen und die in Absatz 5 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann mehrfach wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis und Bescheid bei Nichtbestehen

- (1) Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zu dieser Ordnung ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens können die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und den Bewertungsbogen der mündlichen Prüfung bei dem/der Prüfungsvorsitzenden einsehen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Abschnitte:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag; die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Prüfungsabschnitte müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt einschließlich der Präsentation des Hörtextes höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Prüfungsabschnitte gelten folgende weitere Regelungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) **Aufgaben Hörverstehen**
 Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, beispielsweise
- Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
- d) **Bewertung der Teilprüfung Hörverstehen**
 Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
2. **Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**
 Mit diesen beiden Teilprüfungen soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.
- a) **Art und Umfang des Textes**
 Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können beispielsweise eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
- b) **Aufgaben Leseverstehen**
 Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften,
 - Zusammenfassung.
- c) **Bewertung der Teilprüfung Leseverstehen**
 Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
- d) **Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen**
 Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (beispielsweise syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) **Bewertung der Teilprüfung Wissenschaftssprachliche Strukturen**
 Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.
3. **Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**
 Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.
- a) **Aufgaben Vorgabenorientierte Textproduktion**
 Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie zum Beispiel Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellungnehmen eliziert werden. Als Vorgaben können nichtlineare diskontinuierliche Texte wie etwa Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen oder Grafiken dienen beziehungsweise Zitate, Statements oder Kurztexzte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen beziehungsweise schematische Textbausteine verwendet werden können.
- b) **Bewertung der Teilprüfung Vorgabenorientierte Textproduktion**
 Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild beziehungsweise eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellungnehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Albert-Ludwigs-Universität vom 4. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 49, S. 343–350) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

DSH-Zeugnis (Muster – Seite 2–2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen in Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß § 3 Abs. 5 bis 7 Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung, ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: – monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); – in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Änderungssatzungen:

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 89, S. 870–877)

Erste Änderungssatzung vom 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 87, S. 654):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 26. November 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 74, S. 372–378):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.